

VEREINSRING SCHWANHEIM

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Vereinsring Schwanheim". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

"Vereinsring Schwanheim e.V.".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main – Schwanheim.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Vereinsring ist die Gemeinschaft der Schwanheimer Vereine für kulturelle, sportliche, heimat- und jugendpflegerische Aufgaben zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen, insbesondere gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
2. Der Vereinsring koordiniert und fördert die kulturellen, sportlichen, heimat- und jugendpflegerischen Bestreben der Mitgliedervereine.
Er bemüht sich um Abstimmung ihrer Veranstaltungen. Er führt gemeinsame Veranstaltungen mit dem Ziel durch, für den Vereinsgedanken auf kulturellem, sportlichem, heimat- und jugendpflegerischem Gebiet zu werben. Er führt gemeinsame Veranstaltungen bei besonderen Anlässen, z. B. Stadtteilstesten, Volkstrauertag, Ehrung von Persönlichkeiten, durch.
Er nimmt Stellung zu kommunalen Fragen, die das Vereinsleben betreffen, mit dem Ziel, Anregungen und Anträge an die zuständigen politischen Gremien und Ämter, soweit erforderlich, heranzutragen.
3. Der Vereinsring ist selbstlos tätig.
Mittel des Vereinsringes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereinsringes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Vereinsring ist weder politisch noch weltanschaulich gebunden, sondern ist streng neutral.
Das Vereinsleben richtet sich nach demokratischen Grundsätzen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereinsringes können Vereine, Kirchengemeinden, mildtätige und gemeinnützige Organisationen werden, die ihren Sitz im Stadtbezirk Frankfurt am Main – Schwanheim haben oder im Stadtbezirk Frankfurt am Main – Schwanheim tätig sind.
2. Die Aufnahme als Mitgliedsverein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand vorläufig. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Mitgliedsvereins.

Der Austritt aus dem Vereinsring ist jederzeit möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Die Auflösung eines Mitgliedsvereins ist dem Vereinsring schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedsvereins von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Mitgliedsverein der Satzung oder den Beschlüssen des Vereinsringes zuwidergehandelt hat.

Bei Austritt, Auflösung oder Ausschluss des Mitgliedsvereins endet die Beitragspflicht mit Schluss des Kalenderjahres.

3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können die Einrichtungen des Vereinsringes benutzen und die in § 7 dieser Satzung festgelegten Rechte wahrnehmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsring in seinen Bestreben zu unterstützen und die gemeinsamen Beschlüsse zu befolgen, sofern sie den einzelnen Vereinsinteressen und -zielen nicht zuwiderlaufen.
5. Mit der Aufnahme in den Vereinsring erkennen die Mitgliedsvereine die Satzung des Vereinsringes ausdrücklich an.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Jahresbeginn fällig wird. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereinsringes

Organe des Vereinsringes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereinsringes und hat Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereinsringes.

2. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, wenigstens aber einmal im Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden einberufen.

der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung umgehend einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung fordert.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und, falls auch dieser verhindert sein sollte, von einem Vorstandsmitglied geleitet.

5. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

6. Die Mitgliedsvereine können zu den Mitgliederversammlung bis zu 2 Vertretern entsenden. Jeder Mitgliedsverein hat bei Abstimmung jedoch nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind ausschließlich Personen, die zur Willenserklärung für ihren Verein berechtigt sind. Mitglieder des Vorstandes sind nur als Vertreter eines Mitgliedsvereins stimmberechtigt.

7. Zu den Mitgliederversammlungen des Vereinsringe werden durch den Vorsitzenden eingeladen

a) die Vorsitzenden der in Schwanheim wirkenden politischen Parteien, die gemäß ihrer Satzung im Stadtbezirk Frankfurt am Main – Schwanheim mit einer eigenen Gruppierung vertreten sind,

b) die Stadtverordneten und Mitglieder des Ortsbeirates, die im Stadtbezirk Frankfurt am Main – Schwanheim wohnen,

c) der Stadtbezirksvorsteher,

d) der Sozialbezirksvorsteher,

e) der Ortsgerichtsvorsteher,

f) die Leiter der Schulen im Stadtbezirk Frankfurt am Main – Schwanheim,

- g) je ein Vertreter der Elternbeiräte der Schulen im Stadtbezirk Frankfurt am Main – Schwanheim.

Die Eingeladenen haben kein Stimmrecht, jedoch Rederecht.
Die örtlich berichtende Presse kann eingeladen werden.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll ist zu Beginn der Nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des geprüften Kassenberichts,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer, die kein Vorstandsmitglied sein dürfen,
 - f) Aufnahme von Mitgliedern,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Verwendung des Vermögens des Vereinsringes,
 - j) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Versammlungsmitglieder beschlussfähig.
11. Der Vorsitzende kann Vertreter des öffentlichen Lebens oder Fachleute für bestimmte Sachverhalte und Themen zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen einladen.
Die Eingeladenen haben kein Stimmrecht. jedoch kann der Vorsitzende ihnen eine mündliche Stellungnahme gestatten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Vereinsring.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Pressewart und
 - zwei Beisitzer.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassierer und
 - der Schriftführer.

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Vorstand wird von den Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Um die Stetigkeit der Vereinsringsarbeit zu gewährleisten, wird jährlich nur der halbe Vorstand gewählt, also in einem Jahr der Vorsitzende, der Kassierer, der Pressewart und ein Beisitzer, im nächsten Jahr der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der andere Beisitzer.

Bei der Erstwahl werden der Vorsitzende, der Kassierer, der Pressewart und der 1. Beisitzer für 2 Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder nur für 1 Jahr gewählt, um den vorgenannten Turnus zu erreichen.

Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes insgesamt oder einzelner Vorstandsmitglieder ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereinsringes gemäß der Satzung und nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wählbar in den Vorstand ist jede natürliche Person, die einem Mitgliedsverein angehört, von einem stimmberechtigten Mitglied der Vereinsringversammlung vorgeschlagen wird und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
9. Der Vereinsring wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten, nämlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen von beiden zusammen mit dem Kassierer oder dem Schriftführer.

§ 9 Ehrungen

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich im Vereinsring oder um den Vereinsring besonders verdient gemacht haben, in geeigneter Weise zu ehren.

§ 10 Veröffentlichungen von Vereinsringsangelegenheiten

Zur Weitergabe von Informationen und Erklärungen über Vereinsringsangelegenheiten an die Medien ist ausschließlich nur der Vorstand berechtigt.

§ 11 Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung, auf die in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden muss, ist eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereinsringes kann nur erfolgen, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

§ 13 Geschäftsordnung

Zur weiteren Regelung der Vereinsgeschäfte kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11. März 1988 beschlossen

Satzungsänderungen:

1. Gemäß Beschluss der Vereinsringversammlung vom 18. Oktober 1988:

§ 7, Abs. 9, Buchstabe e)
§ 8, Abs. 7
§ 13, (eingefügt)
§ 14, (vorher § 13)

2. Gemäß Beschluss der Vereinsringversammlung vom 17. März 1989:

§ 2, Abs. 3
§ 8, Abs. 3 und 9
§ 12, Abs. 2
§ 14